



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung - Änderung: Bestellung von VB(v1) R Mag.rer.nat. Dipl.-Ing. Dr.techn. Veronika Doblhoff-Löffler zur Stellvertreterin der Vorständin der TA 1A m.W. 7. April 2025
- Geschäftsverteilung - Änderung: Abänderungen in der NA, GRMMS und ZD – m.W. 1. Mai 2025
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung: Ermächtigter Bediensteter; Ernennung von Kontr. Aleksandar Djordjevic m.W. vom 1. Mai 2025
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstzuteilung von Alexander Gott (Dienstzuteilung zum ÖPA m.W. 1. Mai 2025) in die Abteilung IT – Bereich Infrastructure – INF vorerst auf die Dauer von 3 Monaten

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke Retlron ist im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel/Pharmazeutika (Klasse 5) der Wortmarke Retaron verwechslungsfähig ähnlich. Dabei sind die Marken nur nach dem Registerstand, also abstrakt, zu prüfen.
Die ältere (Unions)Marke ist für Teile der Klasse 5 innerhalb der Union ernsthaft benutzt worden. Im Zweifel sind dabei keine hohen Anforderungen an den Gebrauch der Marke zu stellen. Die Benutzung muss auch nicht über den gesamten Zeitraum von 5 Jahren nachgewiesen werden.
- Zur Frage der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit der Wortmarke „MURI“ gegenüber der Wortbildmarke „MURIEL“ (mit grafischer Ausgestaltung) im Bereich der identen Waren „Weine“.
Dem Rekurs wird nicht stattgegeben, weil nach dem optischen, akustischen und begrifflichen Aspekt keine Verwechslungsgefahr besteht.
Ablehnung diverser (Ersatz)Feststellungsbegehren u.a. wegen Verstoßes gegen das Neuerungsgebot.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Bestellung von VB(v1) R Mag.rer.nat. Dipl.-Ing. Dr.techn. Veronika Doblhoff-Löffler zur Stellvertreterin der Vorständin der TA 1A m.W. 7. April 2025

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 7. April 2025 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

R Mag.rer.nat. Dipl.-Ing. Dr.techn. Veronika Doblhoff-Löffler wird mit der Funktion der Stellvertreterin der Vorständin der Technischen Abteilung 1A betraut.

Geschäftsverteilung - Änderung: Abänderungen in der NA, GRMMS und ZD – m.W. 1. Mai 2025

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 werden mit Wirkung 1. Mai 2025 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2025 wird:

- Kontr Vanja Schuster unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste ZD - Bereich Wirtschaftsmanagement – WIMA zu 90% ihrer Normaldienstzeit – der Abteilung Zentrale Dienste ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG zu 10% ihrer Normaldienstzeit zugeteilt.
- FOINSP Monika Hutecek unter Aufhebung ihrer Zuteilung zum Sekretariat Gruppe Marken/Muster und Support GRMMS – der Abteilung Zentrale Dienste ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG zu 100% ihrer Normaldienstzeit zugeteilt.
- Lehrling – Verw.Ass. Paula Klaus unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Geschäftsstelle Nichtigkeitsabteilung - GNA zu 80% ihrer Normaldienstzeit – zum Sekretariat Gruppe Marken/Muster und Support GRMMS zu 20% ihrer Normaldienstzeit zugeteilt.

Weiters wird festgehalten, dass HR Mag.iur. Petra Asperger mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut ist:

Mitglied im Expertenkomitee des Patent Mediations- und Schiedszentrums (PMAC) des Einheitlichen Patentgerichts (UPC).

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung: Ermächtigter Bediensteter; Ernennung von Kontr. Aleksandar Djordjevic m.W. vom 1. Mai 2025

Gemäß § 62a Abs 1 Patentgesetz in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2019 (PAV) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2025 nachstehender Bediensteter der Stabstelle Erfindungen (STE) zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigter Bediensteter):

Angelegenheiten

- gemäß § 35 Z 1 und Z 2 PAV
- gemäß § 36 Z 1, Z 2 und Z 3 lit a und b PAV
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

Kontr. Aleksandar Djordjevic

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstzuteilung von Alexander Gott (Dienstzuteilung zum ÖPA m.W. 1. Mai 2025) in die Abteilung IT – Bereich Infrastructure – INF vorerst auf die Dauer von 3 Monaten

Es wird mitgeteilt, dass Alexander Gott mit Wirkung vom 1. Mai 2025 zum Österreichischen Patentamt, vorerst auf die Dauer von 3 Monaten, der Abteilung IT - Bereich Infrastructure – INF, dienstzugeteilt wird.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. November 2024, 33R127/24z

Die Wortmarke Retlron ist im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel/Pharmazeutika (Klasse 5) der Wortmarke Retaron verwechslungsfähig ähnlich. Dabei sind die Marken nur nach dem Registerstand, also abstrakt, zu prüfen.

Die ältere (Unions)Marke ist für Teile der Klasse 5 innerhalb der Union ernsthaft benutzt worden. Im Zweifel sind dabei keine hohen Anforderungen an den Gebrauch der Marke zu stellen. Die Benutzung muss auch nicht über den gesamten Zeitraum von 5 Jahren nachgewiesen werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Retaron](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 25. November 2024, 33R117/24d

Zur Frage der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit der Wortmarke „MURI“ gegenüber der Wortbildmarke „MURIEL“ (mit grafischer Ausgestaltung) im Bereich der identen Waren „Weine“.

Dem Rekurs wird nicht stattgegeben, weil nach dem optischen, akustischen und begrifflichen Aspekt keine Verwechslungsgefahr besteht.

Ablehnung diverser (Ersatz)Feststellungsbegehren u.a. wegen Verstoßes gegen das Neuerungsgebot.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [MURIEL](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Κρήτη“/ „Kriti“, GGA (GR, Olivenöl), 15.04.2025, C 2296/2025

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 4 des Jahrganges 2024 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 132 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

(vgl. <https://www.who.int/publications/m/item/inn-pl-132>)

Die Einspruchsfrist endet am 13. Juni 2025.
